

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung ist nicht möglich.

8. Mitgliedern wird ermöglicht,

- a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

9. Das Protokoll der Versammlung gilt als genehmigt, sofern aus der Mitgliedschaft nach Kenntnissgabe kein Einspruch erfolgt.

### § 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Kassenwart/in) - Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Wahl zum/zur 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt abwechselnd mit Abstand von einem Jahr zur Verstetigung der Vorstandsarbeit. Die Wahl des/der Kassenwartes/in erfolgt zeitgleich mit der Wahl des/der 2. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vor Ablauf der 2 Jahre endet ein Vorstandsamt durch Niederlegung oder Abwahl durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Im Falle der Amtsniederlegung beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand beschließt auch über die Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

4. Einzelheiten der Geschäftsführung, der Vertretung und der Aufgabenverteilung regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter (z.B. Geschäftsführer) zu übertragen.

6. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Satzungsgemäß bestellte Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können für ihre Tätigkeit auf Grund eines Vorstandsbeschlusses eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

7. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

8. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein. Eine Vorstandssitzung ist auch durchzuführen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. § 6 Abs. 4 und 9 gelten entsprechend.

### § 8 – Beirat und Projektgruppen

1. Der Vorstand kann einen Beirat – insbesondere für künstlerische Fragen und Öffentlichkeitsarbeit – berufen. Der/Die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in gehören dem Beirat kraft Amtes an. Die übrigen Beiratsmitglieder sollen an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben dort aber nur beratende Aufgaben. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

2. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Projektgruppen zur Vorbereitung einzelner Aufgaben einsetzen. Die Projektgruppen sind dem Vorstand berichtspflichtig.

### § 9 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Kultur–, die es nur zu mildtätigen oder kirchlichen oder (vorrangig) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### Beitragsordnung

#### § 1 – Beitrag

Der Jahresbeitrag (in Klammern Quartalsbeitrag) des Vereins beträgt

- je Einzelmitglied 36,00 € (9,00 €)
- Partnerbeitrag zusammen 60,00 € (15,00 €)
- Familienbeitrag (Erw. mit Kind/ern) 60,00 € (15,00 €)
- Juristische Personen 180,00 € (45,00 €)

Der zu erhebende Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren in der Regel im 1. Quartal erhoben. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr werden anteilmäßig Quartalsbeiträge fällig.

#### § 2 – Ermäßigung

Durch Beschluss des Vorstandes kann der Beitrag auf begründeten Antrag ermäßigt oder erlassen werden für Mitglieder, für die aus besonderen Gründen die Beitragserhebung eine Härte bedeuten würde.

# Kulturverein Zugabe e. V.

### Der Vorstand (März 2025)

**1. Vorsitzender: Thomas Hollex**  
Telefon (0151) 24 157 168  
Thomas.Hollex@kulturverein-zugabe.de

**2. Vorsitzende: Christiane Scarpino**  
Telefon (0170) 34 53 943  
Christiane.Scarpino@kulturverein-zugabe.de

**Kassenwart: Horst Blüm**  
Telefon (05363) 7 30 49  
Horst.Bluem@kulturverein-zugabe.de

E-Mail: info@kulturverein-zugabe.de

**Am Drömlingstadion 10, 38448 Wolfsburg**  
**www.kulturverein-zugabe.de**

## SATZUNG

### § 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Zugabe“. Er soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfsburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg. Er wurde am 2. März 2003 gegründet.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO § 52).

### § 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung

1. von Kunst und Kultur;
2. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Er verwirklicht diese Ziele insbesondere durch

- Ausrichten kultureller Veranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerte, Kabarettveranstaltungen, Theatervorführungen und Lesungen;
- Durchführung und Förderung von Lehrgängen zur Aneignung künstlerischer Techniken, wie zum Beispiel Bildhauerei und Sprechtechniken für Amateurtheater.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

2. Der Beitritt erfolgt schriftlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt,
- b. Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss,
- c. Tod bei natürlichen Personen,
- d. Auflösung bei juristischen Personen

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zulässig.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Verstößt ein Mitglied grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen, kann es von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde.

6. Die Höhe der Beiträge sowie deren Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

7. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Urkunde verliehen, in deren Text die besonderen Verdienste des Geehrten genannt werden, mit der die Verleihung begründet wird. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen unter Nennung der besonderen Verdienste schriftlich erfolgen.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag die Mitgliederversammlung. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft reicht ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aus.

Die Verleihung ist nicht an ein zeitliches Schema gebunden. Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen vereinschädigendem Verhalten jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

### § 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

### § 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichts der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Einladungen per E-Mail erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit.

4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Der/Die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Wahlen ist auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.